

Vorlage Nr. 1186 / 2019

**Revision der Grundwasserschutzzonen
Reinacherheide / Mülimatten**

Stadtentwicklung

5. Februar 2019

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage	3
3. Hydrogeologische Untersuchung und Gefährdungsabschätzung	4
4. Inhalte Revision der Grundwasserschutzzonen	5
4.1 Grundwasserschutzzonenplan	5
4.2 Grundwasserschutzzonenreglement	5
4.3 Massnahmenplan.....	6
5. Planungsverfahren	7
5.1. Mitwirkung und Vorprüfung.....	7
5.2 Nächste Schritte.....	7
6. Fazit.....	7
7. Konsequenzen	8
7.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit	8
7.2. Finanzielle Folgen	8
7.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	8
8. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	8
9. Beilagen.....	8

Zusammenfassung

Das Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) fördert in der Reinacher Heide mit acht Pumpwerken jährlich ca. 4.3 Millionen Kubikmeter Trinkwasser aus dem Grundwasser der Birs und versorgt damit die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Reinach und Therwil. In der Schweiz müssen Trinkwasserfassungen mit Grundwasserschutzzonen geschützt werden. Die heute noch rechtskräftige Grundwasserschutzzone aus den 1980er Jahren entspricht jedoch den Anforderungen des Bundesrechts nicht mehr und muss deshalb revidiert werden. Mit den Grundwasserschutzzonen und den darin geltenden Schutzbestimmungen und Nutzungseinschränkungen soll die Qualität des Trinkwassers langfristig gesichert werden. Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat beantragt, die Revision der Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten (Plan und Reglement) zu beschliessen.

Nr. Vorlage 1186/2019

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 61 / Stadtentwicklung
	Leistung/Querschnittsleistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Revision der Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten zu beschliessen. Die Revision der Grundwasserschutzzonen ist die Voraussetzung dafür, dass das Wasserwerk Reinach und Umgebung auch zukünftig in der Reinacherheide Trinkwasser fördern kann.

2. Ausgangslage

Das Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) fördert in der Reinacherheide mit acht Pumpwerken jährlich ca. 4.3 Millionen Kubikmeter Trinkwasser aus dem Grundwasser der Birs und versorgt damit die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Reinach und Therwil sowie bei Bedarf den Wasserverbund Hinteres Leimental. Das WWR hat aber auch eine wichtige strategische Bedeutung für die ganze Region Basel: Denn die beiden grössten Wasserproduzenten, die IWB und die Hardwasser AG, verwenden beide Rohwasser aus dem Rhein zur Grundwasseranreicherung. Das WWR nutzt hingegen das Grundwasser der Birs. Bei einer gravierenden, länger andauernden Verschmutzung des Rheins wären die IWB und Hardwasser AG gleichzeitig beeinträchtigt. Mit der neuen Transitleitung, die im Bau ist, wird das WWR in einem solchen Fall Trinkwasser aus dem Birstal in Richtung Basel liefern können.

Die Voraussetzungen für die Trinkwasserproduktion sind in der Reinacherheide ideal: Im Talboden befindet sich ein grosses Grundwasservorkommen, welches aus der Birs und über Niederschläge gespiesen wird. Über dem Grundwasserkörper befinden sich mächtige Kies-/Schotter-schichten, die als natürlicher Filter dienen und das Grundwasser schützen (im Gebiet Kägen befindet sich der Grundwasserspiegel z.B. in einer Tiefe von ca. 22 - 28m). Das Grundwasser in der Reinacherheide hat eine sehr gute Qualität und muss darum auch nicht aufwändig aufbereitet werden, wie dies bei andern Trinkwasserversorgern der Fall ist. Die Kontrollen, die das Kantonale Laboratorium laufend durchführt, belegen denn auch, dass die Trinkwasserqualität im Versorgungsgebiet des WWR einwandfrei ist.

In der Schweiz müssen Trinkwasserfassungen mit Grundwasserschutzzonen geschützt werden. Mit den Grundwasserschutzzonen und den darin geltenden Schutzbestimmungen und Nutzungseinschränkungen soll die Qualität des Trinkwassers langfristig gesichert werden. Für die Pumpwerke des WWR in der Reinacherheide wurde erstmals in den 1950er und ergänzend in den 1980er Jahren eine Grundwasserschutzzone (S2) ausgewiesen. Heute wird jedoch der Grundwasserschutz anders beurteilt als früher, die Bundesvorschriften haben sich seither verschärft. Die aktuell rechtskräftige Grundwasserschutzzone aus den 1980er Jahren entspricht deshalb nicht mehr den Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, in Kraft seit 1998).

Für die Nutzung des Grundwassers in der Reinacherheide hat das WWR befristete Konzessionen des Kantons Baselland, die demnächst auslaufen. Bedingung für eine Konzessionsverlängerung ist eine Revision der Grundwasserschutzzonen gemäss GSchV.

Gesetzliche Grundlagen

Der Bund legt in der GSchV fest, dass Grundwasserschutzzonen ausgewiesen werden müssen und sich diese auf hydrogeologische Kenntnisse zu stützen haben (Art. 29). Weiter werden die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen geregelt und Nutzungseinschränkungen vorgegeben (GSchV Anhang 4 Ziffer 12):

- Eine Schutzzone S1 wird für die Trinkwasserfassung und die unmittelbare Umgebung ausgewiesen. Zugelassen sind in dieser Zone nur Anlagen und Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen.
- Die engere Schutzzone S2 muss so dimensioniert werden, dass die Fließdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt. Die Schutzzone S2 soll verhindern, dass Schadstoffe in die Trinkwasserfassung gelangen können. Im Grundsatz ist in der S2 das Erstellen von Anlagen nicht zulässig. Aus wichtigen Gründen können jedoch Ausnahmen gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- Die weitere Schutzzone S3 bildet eine Pufferzone um die Zone S2. Die Zone S3 soll gewährleisten, dass z.B. bei Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können, ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen. In der S3 gelten diverse Nutzungseinschränkungen zum Schutz des Grundwassers. Z.B. sind industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, nicht zulässig und es gelten Auflagen betreffend Versickerung von Abwasser, Lagerung von was-sergefährdenden Stoffen etc.

Der Kanton regelt die Aufgabenteilung und Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und die Bewilligungspraxis bei Grundwassereingriffen oder Grundwassernutzungen (Wasserversorgungsgesetz, Grundwassergesetz sowie Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers):

- Für die Grundwassernutzung braucht es eine Konzession des Regierungsrates, die nur erteilt wird, wenn Grundwasserschutzzonen rechtsgültig ausgewiesen sind.
- Die Gemeinden legen die Grundwasserschutzzonen in Zonenplänen fest. Das Planungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).
- Die Inhaber von Trinkwasserfassungen (WWR) sind zuständig für hydrogeologische Grundlagen und Abklärungen und leisten die Entschädigungen, die sich aus allfälligen Nutzungsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ergeben.

3. Hydrogeologische Untersuchung und Gefährdungsabschätzung

Eine hydrogeologische Voruntersuchung (Holinger AG, 2010) im Auftrag des WWR hat ergeben, dass sowohl die Abgrenzung der Schutzzone als auch das geltende Reglement den Anforderungen der GSchV nicht mehr entsprechen. In der Folge hat das WWR im Jahr 2011 die Hauptuntersuchung zur Überprüfung der Grundwasserschutzzonen ausgelöst. Die Arbeiten wurden in enger Zusammenarbeit mit dem geologischen Institut der Uni Basel, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) und der Gemeinde Reinach durchgeführt. Die Hauptuntersuchung (Holinger AG, 2012) beinhaltete Felduntersuchungen, Grundwassermodellierungen, Archivrecherchen und Markier-/Färbversuche im Grundwasser. Als Ergebnis der hydrogeologischen Untersuchung wurde nach wissenschaftlichen Kriterien gemäss Bundesvorgabe die Dimensionierung der neuen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 festgelegt. Die hydrogeologische Untersuchung zeigte, dass zukünftig grössere Teile der Gewerbe- und Wohngebiete Kägen, Hinterkirch, Aumatten und Talacker sowie zahlreiche öffentliche Infrastrukturen (z.B. Autobahn A18) in Grundwasserschutzzonen liegen werden. Aus diesem Grund hat das WWR eine sogenannte Gefährdungsabschätzung ausgelöst. Nachdem die Gemeinde Reinach alle bestehenden Bauten, An-

lagen und Nutzungen systematisch erfasst hatte, wurde die Kiefer & Studer AG mit einer Auswertung der Daten und Erhebung ergänzender Angaben (Betriebsbefragungen und Ortsbesichtigungen) beauftragt. Ergebnis war ein Fachgutachten mit einem Massnahmenkatalog für bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen mit Konflikt zu den Grundwasserschutzzonen.

Nachdem damit alle Grundlagen vorlagen, ging die Zuständigkeit für das Verfahren an die Gemeinde Reinach über und der Gemeinderat hat Ende 2016 das eigentliche Planungsverfahren zur Revision der Grundwasserschutzzonen ausgelöst.

4. Inhalte Revision der Grundwasserschutzzonen

Die Revision der Grundwasserschutzzonen besteht aus einem Plan, dem Reglement mit dem Massnahmenplan im Anhang und einem erläuternden Planungsbericht. Die Inhalte der Revision sind auch im Planungsbericht ausführlich beschrieben.

4.1 Grundwasserschutzzonenplan

Der Grundwasserschutzzonenplan im Massstab 1: 4'000 legt basierend auf der hydrogeologischen Untersuchung die Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 fest.

4.2 Grundwasserschutzzonenreglement

Das Grundwasserschutzzonenreglement definiert Nutzungsbestimmungen für die neuen Schutzzonen. Die kommunalen Bestimmungen müssen sich dabei im Rahmen bewegen, den die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vorgibt. Der Spielraum auf kommunaler Ebene ist dabei – anders als z.B. bei der Zonenplanung Siedlung – eher klein. Die wichtigsten Inhalte:

§ 3 «Nutzungsbestimmungen» verweist darauf, dass innerhalb der Schutzzonen für bestehende und neue Bauten und Anlagen die Nutzungsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzgebung des Bundes gelten.

§ 4 «Neue Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2» präzisiert die Bundesvorgaben betreffend Neubauten in der Schutzzone S2. Gemäss GSchV ist in der Schutzzone S2 das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen sowie der Umbau oder die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht zulässig, die GSchV sieht aber explizit vor, dass die Behörden aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten können. § 4 des Grundwasserschutzzonenreglements legt fest, dass als wichtige Gründe im Perimeter des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Reinach insbesondere gelten: Erhalt und Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen, Erhalt und Optimierung der Wohnnutzung bzw. eine verdichtete Bebauung im Siedlungsgebiet, aber auch Erhalt und Betrieb von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse wie Gartenbad, Strassen oder Erdgasleitungen. Neue Bauten und Anlagen sind in der S2 also zulässig, wenn sie alle Auflagen (z.B. zur Versickerung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) einhalten und damit das Grundwasser nicht gefährden.

Die Nutzungsbestimmungen und –einschränkungen in den Grundwasserschutzzonen ergeben sich zum grössten Teil aus der Gewässerschutzgebung des Bundes. Auf kommunaler Ebene werden lediglich kleinere Präzisierungen festgelegt:

- Gemäss GSchV sind Grabungen in der S2 nur zulässig, wenn sie die schützende Deckschicht nicht nachteilig verändern. Das Grundwasserschutzzonenreglement präzisiert, was dies im Reinacher Fall konkret heisst, nämlich dass der Abstand zwischen neuen Bauten und Anlagen und dem Grundwasserspiegel mind. 10m betragen muss (§ 4 Abs. 2 lit. a).
- § 4 Abs. 2 lit. b legt entsprechend der GSchV fest, dass auch nicht verschmutztes Abwasser (Regenwasser von Dächern) in der S2 nicht versickert werden darf und bestehende Bauten bei wesentlichen Umbauten in einen gewässerschutzkonformen Zustand gebracht werden müssen.

§ 5 «Bestehende Bauten und Anlagen» hält in Übereinstimmung mit der GSchV fest, dass bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen zu sanieren sind, wenn sie die Trinkwassernutzung gefährden. Weiter wird festgelegt, dass sich die notwendigen Sanierungsmassnahmen nach dem Massnahmenplan im Reglementsanhang richten und das WWR die Gefährdungsabschätzung (die Grundlage für den Massnahmenplan ist) periodisch wiederholen muss.

§ 6 «Vollzug» hält fest, dass der Gemeinderat für den Vollzug der Grundwasserschutzzonenvorschriften zuständig ist.

§ 7 «Entschädigungen» legt gemäss der kantonalen Gesetzgebung fest, dass für allfällige Eigentumsbeschränkungen durch die Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleichkommen, der Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen (d.h. das WWR) aufkommen muss. Gemäss dem heutigen Kenntnisstand dürfte das WWR aber in keinem Fall entschädigungspflichtig werden, da es mit den neuen Grundwasserschutzzonen zwar gewisse Auflagen gibt, eine angemessene Nutzung der Parzellen aber weiterhin gewährleistet ist.

4.3 Massnahmenplan

Wichtiger Bestandteil des Reglements ist der Massnahmenplan im Anhang. Er zeigt die allgemeinen Schutzbestimmungen in den Grundwasserschutzzonen auf und hält fest, welche bestehenden Bauten und Anlagen im Konflikt zu den neuen Bestimmungen in den Grundwasserschutzzonen stehen und ob es Sanierungsmassnahmen braucht.

Insgesamt liegen ca. 360 Parzellen in den neuen Schutzzonen. Rund 120 der Parzellen weisen zwar einen Konflikt auf, es besteht jedoch kein direkter Handlungsbedarf (*siehe auch Massnahmenplan, Teil b*):

- Bei vielen Liegenschaften ist der Hauptkonflikt die Versickerung von Dachwasser in den Boden. Gemäss GSchV darf in der Schutzzone S2 Regenwasser von Dächern nicht versickert werden, in der S3 ist nur eine oberflächige Versickerung über eine bewachsene Bodenschicht erlaubt. Bestehende Versickerungsanlagen haben aber Bestandesgarantie. Erst bei einem Neubau oder wesentlichen baulichen Anpassungen (z.B. Neubau oder grösserer Umbau) müsste die Versickerungsanlage aufgegeben werden.
- Die GSchV schränkt die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Grundwasserschutzzonen ein, bzw. gibt Schutzmassnahmen vor (z.B. max. Volumen pro Schutzbauwerk). Wenn die Anforderungen an Schutzmassnahmen erfüllt sind, gilt Bestandesgarantie, z.B. für Heizöltanks, ölgekühlte Transformatoren oder Betriebsanlagen. Bei einem späteren Ersatz müssen die Tanks in Einzelfällen umgebaut, Alternativen zu erdverlegten Tanks geprüft oder z.B. ölgekühlte Transformatoren durch einen Trockentransformator ersetzt werden.
- Öffentliche Kanalisation und private Schmutzwasserleitungen müssen innerhalb der Schutzzonen häufiger auf Dichtigkeit geprüft werden, als im übrigen Siedlungsgebiet vorgeschrieben.
- In den Grundwasserschutzzonen ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel gemäss eidg. Vorgaben eingeschränkt. Dies muss bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsparzellen, Sportanlagen etc. berücksichtigt werden.

Bei 20 Parzellen wurde mit der Gefährdungsabschätzung Handlungsbedarf festgestellt. Der Massnahmenplan legt fest, mit welchen Massnahmen der Konflikt innert einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen behoben werden muss (*siehe auch Massnahmenplan, Teil a*):

- In 6 Fällen müssen unversiegelte Parkplätze und Umschlagplätze in der Schutzzone S2 innert 10 Jahren mit einem dichten Belag versehen werden und das Platzwasser in die Kanalisation abgeleitet werden. Gleiches gilt auch für einen befahrbaren Weg.
- Regenwasser von Vorplätzen darf in den Schutzzonen nicht versickert werden, in einem Fall muss deshalb die Versickerung von Platzwasser innert 5 Jahren aufgehoben werden.
- In 4 Fällen müssen Gebinde etc. mit wassergefährdenden Flüssigkeiten innert 2 Jahren mit genügend Auffangwannen ausgerüstet werden.

- Eine Parzelle in der Gewerbezone und die Parzelle 1971 im Besitz der Gemeinde (Grünfläche am Dornacherweg) sind im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Nach Rechtskraft der Grundwasserschutzzonen braucht es innert 5 Jahren eine Altlastenuntersuchung.

5. Planungsverfahren

5.1. Mitwirkung und Vorprüfung

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat in Absprache mit andern Fachstellen die Revision der Grundwasserschutzzonen geprüft. Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 8. Feb. 2018 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im Anhang zum Planungsbericht aufgezeigt.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 6. Sept. – 5. Okt. 2018 statt. Am 3. September 2018 wurde ein Infoanlass für die Grundeigentümerschaften, Baurechtnehmer und direkt betroffene Betriebe in den Gewerbegebieten durchgeführt. Am 10. September 2018 fand ein öffentlicher Infoanlass statt. Insgesamt wurden 3 schriftliche Eingaben eingereicht. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden im Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung wurde die Revision der Grundwasserschutzzonen in einzelnen Punkten bereinigt. Grundlegende Änderungen wurden weder in der Vorprüfung noch der Mitwirkung gewünscht.

5.2 Nächste Schritte

Nach dem Einwohnerratsbeschluss wird die Revision der Grundwasserschutzzonen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und betroffene Grundeigentümerschaften und weitere Einspracheberechtigte können Einsprache erheben. Nach der Behandlung allfälliger Einsprachen beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat, die Revision zu genehmigen. Nach Rechtskraft der Grundwasserschutzzonen ist der Gemeinderat als Planungs- und Baubewilligungsbehörde dafür zuständig, diese umzusetzen (z.B. Information der Öffentlichkeit betreffend die neuen Bestimmungen, Verfügungen zu den Massnahmen gemäss Massnahmenplan, Markierung der neuen Grundwasserschutzzonen etc.).

6. Fazit

Die neuen bundesrechtskonformen Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten werden grössere Teile der Arbeits- und Wohngebiete Kägen, Hinterkirch, Aumatt und Talacker überlagern. Das Kägen ist Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung, es ist daher von grosser Bedeutung, dass sich hier und in den anderen Gewerbegebieten auch künftig die ansässigen Betriebe weiterentwickeln und auch neue Firmen sich ansiedeln können. Auch die Wohnquartiere müssen sich weiterentwickeln können und knappes Baugebiet gut genutzt werden. Es ist deshalb zwingend, dass in den Schutzzonen auch zukünftig neue Bauten, Anlagen und Nutzungen entstehen können. Gleichzeitig ist die Trinkwasserproduktion in der Reinacherheide für Gemeinde, Region und Kanton von grosser Bedeutung und soll langfristig gesichert werden. Der Gemeinderat und das WWR sind überzeugt, dass es mit der vorliegenden Revision der Grundwasserschutzzonen gelungen ist, sowohl den Anliegen des Grundwasserschutzes als auch der Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Mit der Revision wird die zukünftige Nutzung und Entwicklung der Wohn- und Arbeitsgebiete gesichert und gleichzeitig wird mit der Ausdehnung der Schutzzonen und den Auflagen sowie Schutzmassnahmen sichergestellt, dass auch langfristig in der Reinacherheide sauberes Trinkwasser gefördert werden kann. Durch eine periodische Gefährdungsabschätzung wird gewährleistet, dass die Massnahmen umgesetzt, die Fristen eingehalten, Konflikte behoben werden und somit die Qualität des Grundwassers einwandfrei bleibt.

7. Konsequenzen

7.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Mit der Revision der Grundwasserschutzzonen wird die Trinkwasserproduktion in der Reinacherheide auch langfristig gesichert.

7.2. Finanzielle Folgen

Nach Rechtskraft der neuen Grundwasserschutzzonen ist die Gemeinde zuständig für den Vollzug, was in kleinerem Rahmen Kosten verursacht (z.B. für Kommunikation und Information Öffentlichkeit, für Signalisation der Zonen, Verfügungen, Kontrolle etc.). Der generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde muss angepasst werden, die Änderungen zu den Grundwasserschutzzonen werden aber in die ohnehin laufende Gesamtrevision des GEP aufgenommen. Weiter ist die Gemeinde auch als Eigentümerin in der Pflicht, die im Massnahmenplan vorgesehenen Schutzmassnahmen durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Altlastenuntersuchung der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1971 am Dornacherweg (Untersuchungsbedarf unabhängig von den Grundwasserschutzzonen vorhanden, zeitlich aber bis jetzt keine Dringlichkeit) oder die Dichtigkeitsprüfung der öffentlichen Abwasseranlagen (an Budgetierung und Kosten wird sich aber nichts ändern, da die neuen Prüfintervalle bereits heute eingehalten werden).

7.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Die aktuell rechtskräftige Grundwasserschutzzone in der Reinacherheide ist nicht mehr bundesrechtskonform. Mit der vorliegenden Revision der Grundwasserschutzzonen soll die Trinkwasserproduktion in der Reinacherheide langfristig gesichert werden. Die Revision ist ausserdem Voraussetzung, dass der Kanton die Konzessionen des WWR zur Trinkwasserproduktion in der Reinacherheide verlängert. Bei einer Ablehnung der Vorlage bleibt die Revision der Grundwasserschutzzonen in der Reinacherheide weiter pendent.

8. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :/// 1. Der Einwohnerrat beschliesst die Revision der Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten, bestehend aus Plan und Reglement.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

9. Beilagen

Zur Beschlussfassung:

- Grundwasserschutzzonenplan Reinacherheide / Mülimatten
- Grundwasserschutzzonenreglement Reinacherheide / Mülimatten

Orientierend:

- Planungsbericht

Der Mitwirkungsbericht zur Revision der Grundwasserschutzzonen ist auf www.reinach-bl.ch zu finden.